

Recht & Steuern

Fachnewsletter der Deutsch-Slowakischen Industrie- und Handelskammer



VORWORT

Liebe Mitglieder und Freunde

Das hohe Interesse an der ersten Ausgabe unseres Newsletters Recht & Steuern hat uns darin bestätigt, mit dieser Publikation Ihren Informationsbedürfnissen entgegen zu kommen.



Der nun bevorstehende Jahreswechsel wird wieder eine Vielzahl von Änderungen in den Gesetzestexten mit sich bringen. Mit vorliegender Ausgabe möchten wir Ihnen einen kleinen Überblick verschaffen, worauf sich Unternehmen ab 1. Januar einstellen müssen.

In Anbetracht der aktuellen Verzögerungen bei der Gesetzgebung ist das gar keine so einfache Aufgabe. So sollen noch im Laufe des Dezembers die Novellen des Einkommensteuergesetzes und der Abgabenordnung mit Inkrafttreten zum 1. Januar beschlossen werden. Für ausreichend Stoff in der ersten Newsletter-Ausgabe des neuen Jahres wird also schnell gesorgt sein.

Wir wünschen Ihnen schon jetzt besinnliche Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Ihre Katharina Getlik
Bereichsleiterin Marktberatung & Recht

INHALT

Arbeitsrecht

Ungültige Beendigung des Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeitgebers

Energie- und Umweltrecht

Alternativenergie: Elf Novellen, dafür keine Sondersteuer

Handelsrecht

Missbrauch der Vertragsfreiheit zum Nachteil der Gläubiger

Immobilienrecht

Rechte der Vertragsparteien bei der Mietbeendigung

Umsatzsteuer

Änderungen im Umsatzsteuergesetz

Unternehmensbesteuerung

Wie Kursdifferenzen ab 2014 zur Steueroptimierung nutzen?

Vergaberecht

Vertragszusätze - Unzulässigkeit ohne die Genehmigung des Vergabeamtes

EXKLUSIV-PARTNER DER DSIHK



ARBEITSRECHT

Ungültige Beendigung des Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeitgebers

Der Gesetzgeber nahm im Jahr 2013 die Arbeitgeber „aufs Korn“ und novellierte das Arbeitsrecht, was sich in höheren Kosten der Arbeitgeber gegenüber dem Vorjahr niederschlagen kann. Die Novelle des Arbeitsgesetzbuches erweiterte die Rechtsansprüche der Arbeitnehmer bei ungültiger Kündigung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeitgebers.

Teilt ein betroffener Arbeitnehmer dem Arbeitgeber mit, dass er auf einer Fortführung des Arbeitsverhältnisses besteht, hat er Anspruch auf Lohnersatz in Höhe seines Durchschnittsverdienstes ab Tag der Mitteilung, bis ihm die Aufnahme der Arbeit wieder ermöglicht wird oder das Gericht über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses entscheidet.

Unter der bisherigen Rechtsregelung galt ein maximaler Lohnersatz in Höhe von neun Durchschnittsgehältern auch in dem Fall, dass ein solcher Zustand länger als neun Monate andauerte. Die neue Regelung ermöglicht den Arbeitgebern nur im Fall eines länger als zwölf Monate andauernden Zustandes, eine Kürzung bzw. Aberkennung des Lohnersatzes für mehr als zwölf Monate zu beantragen.

Es wurde auch eine neue Lohnersatzobergrenze in Höhe von 36 Monatsgehältern festgelegt, was viermal mehr als der vorherige Grenzwert ist. Eine ungültige Freisetzung kann somit ungewollt zu „Abstrichen im Budget“ des Arbeitgebers führen.



JUDr. Pavol Rak, PhD.
pavol.rak@noerr.com
www.noerr.com

Mgr. Gabriela Pavlíková
gabriela.pavlikova@noerr.com

ENERGIE- UND UMWELTRECHT

Alternativenergie: Elf Novellen, dafür keine Sondersteuer

Die im Sommer 2013 vom Finanzministerium angekündigte Sondersteuer auf Erträge aus Fotovoltaikanlagen kommt nicht. Dafür ist aber ab dem 1.1.2014 die sog. "G-Komponente" als besondere Netzzugangsgebühr zu zahlen, die ungefähr EUR 20.000/MW/a ausmachen wird.

Am 22.10.2013 hat das Parlament die 11. (!) Novelle zum AlternativenergieG 309/2009 beschlossen, mit der ab dem 1.1.2014 nur noch Anlagen mit einer Kapazität bis zu 5 MW (statt bisher 10 MW) gefördert werden. Ist die Kapazität höher, wird der Netzeinspeisetarif anteilig gekürzt. Verschärft wurden auch Vorgaben bei Biomasse- und KWK-Anlagen. Voraussetzung für den vollen Einspeisetarif ist ein funktionierendes, im Gesetz detailliert geregeltes Wärmekonzept und eine entsprechende Energieeffizienz. Diese Änderungen gelten nicht für bestehende Anlagen. Bei Neuanlagen gibt es verschiedene Übergangsfristen, die zum Teil bis August 2015 reichen.

Erleichterungen gibt es für Anlagen in Haushalten bis 10 kW. Der Betrieb einer derartigen Anlage wird ausdrücklich nicht als unternehmerische Tätigkeit beurteilt, womit eine Reihe von Informations- und Meldepflichten wegfallen. Der Netzanschluss erfolgt gratis.

Die Übernahme der Verantwortung für die Ausgleichsenergie durch den Netzbetreiber erfolgt nur noch für Anlagen bis zu einer Kapazität von 500 kW unentgeltlich, und nicht mehr für 1 MW wie bisher. Die Strafen wurden verschärft und die Behörde erhält die Möglichkeit, Lizenzen zu entziehen und den Betrieb der Anlage einzustellen.



HANDELSRECHT

Missbrauch der Vertragsfreiheit zum Nachteil der Gläubiger

Ein Missbrauch der Vertragsfreiheit zum Nachteil der Gläubiger ist durch Regelung unlauterer Vertragsbedingungen gesetzlich verboten. Steht eine Vertragsbedingung ohne berechtigten Grund in grobem Missverhältnis zu den Rechten und Pflichten des Gläubigers aus dem Verbindlichkeitsverhältnis, handelt es sich um eine unlautere Vertragsbedingung.

Entscheidende Indikatoren für die Beurteilung erheblicher Nachteile für den Gläubiger sind der Einklang mit dem Prinzip des lautereren Geschäftsverkehrs, der Charakter des Leistungsgegenstands und die Existenz eines berechtigten Grundes. Eine Vertragsbedingung ist unlauter, wenn sie den Missbrauch der Vertragsfreiheit zum Ziel hat.

Kommt das Gericht aufgrund einer Prüfung zu dem Schluss, dass eine Vertragsbedingung ohne berechtigten Grund in grobem Missverhältnis zu den Rechten und Pflichten des Gläubigers steht und dem Prinzip des lautereren Geschäftsverkehrs widerspricht, erklärt es sie für eine unlautere Vertragsbedingung, mit der Rechtsfolge der Ungültigkeit. Die Vertragspartei, die die Ungültigkeit verursachte, muss die Anwendung einer solchen Vertragsbedingung mit anderen Unternehmern in der Zukunft meiden. Wurde eine Vertragsbedingung für ungültig erklärt, hat dies zur Folge, dass – statt der unlauteren Bedingung – die Bestimmungen des HGB zur Anwendung kommen.



Noerr

JUDr. Pavol Rak, PhD.
pavol.rak@noerr.com
www.noerr.com

Mgr. Lukáš Makara, LL.M.
lukas.makara@noerr.com

IMMOBILIENRECHT

Rechte der Vertragsparteien bei der Mietbeendigung

Der Ablauf der Mietdauer muss nicht immer die Beendigung des Mietverhältnisses bedeuten. Veranlasst der Vermieter innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Mietdauer keine Räumungsklage und nutzt der Mieter die Mietsache auch weiterhin, wird der Mietvertrag unter den Bedingungen erneuert, unter welchen er ursprünglich vereinbart wurde, und zwar für maximal ein Jahr. Dies gilt nicht, wenn das Mietverhältnis vorzeitig beendet wird.

Auch wenn der Mieter die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht freiwillig räumt, kann der Vermieter die Liegenschaft nicht selbst räumen, sondern muss laut Gesetz beim Gericht eine Klage auf Räumung der Liegenschaft einreichen.

Falls der Mieter Gegenstände aus der Mietsache entfernt und der Mietzins nicht bezahlt ist, kann der Vermieter diese in der Mietsache auf eigene Gefahr einbehalten. Er muss aber innerhalb von acht Tagen beim Gericht oder bei einem Gerichtsvollzieher die Aufstellung eines Verzeichnisses der Gegenstände beantragen. Danach ist der Vermieter berechtigt, die Gegenstände bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen einzubehalten.

Zur Besicherung des Mietzinses steht dem Vermieter auch das gesetzliche Pfandrecht an Gegenständen des Mieters aus der Mietsache zu. Will der Vermieter seine Mietforderungen aus dem Pfandrecht befriedigen, muss er seinen Anspruch zuerst vor Gericht geltend machen, erst dann kann er das Pfandrecht ausüben.



bnt
attorneys-at-law

10
YEARS

JUDr. Margareta Sovova
magareta.sovova@bnt.eu
www.bnt.eu

Mgr. Iva Hulmanová
iva.hulmanova@bnt.eu

UMSATZSTEUER

Änderungen im Umsatzsteuergesetz

Ende Oktober 2013 wurde die Novelle des Mehrwertsteuergesetzes verabschiedet. Zu den wichtigsten Änderungen zählt die Einführung der sog. „Kontrollmeldung“, welche pflichtgemäß erstmals für den Zeitraum Januar 2014 von den MWSt-Zahlern in elektronischer Form zusammen mit der MWSt-Erklärung abzugeben ist. In dieser Kontrollmeldung führen die MWSt-Zahler detaillierte Informationen über die einzelnen, im Laufe des entsprechenden Besteuerungszeitraums durchgeführten Transaktionen an. Falls von den MWSt-Zahlern z.B. unvollständige oder falsche Angaben gemacht werden, droht diesen eine Strafe in Höhe von bis zu 10.000 Euro und bei wiederholter Verletzung der Vorschriften von bis zu 100.000 Euro.

Zugleich erweitert die Novelle die Möglichkeit zur Übertragung der Steuerschuld auf den Abnehmer und dies bei Lieferungen von Mobiltelefonen und integrierten Schaltkreisen sowie bei der Lieferung von konkreten landwirtschaftlichen Nutzpflanzen und Metallen, sofern die Bemessungsgrundlage der Rechnung den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigt.

Ab 2014 wird überdies auch die Möglichkeit bestehen die MWSt-Registrierung in dem Fall zu ändern, wenn es zur Änderung des Statutes von einer ausländischen auf eine inländische Person und umgekehrt kommt. Die Änderung der Art der Registrierung wird auch in der Registrierungsbescheinigung zum MWSt-Zahler angeführt.

Die definitive Verabschiedung der weiteren geplanten Novellen des Einkommensteuergesetzes und der Abgabenordnung ist für Dezember 2013 anberaumt.



bmbleitner

Renáta Bláhová, FCCA, LL.M. Martin Michalides P LL.M.
renata.blahova@bmbleitner.sk martin.michalides@bmbleitner.sk
www.bmbleitner.sk/en

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Wie Kursdifferenzen ab 2014 zur Steueroptimierung nutzen?

Eine weitere Änderung, die mittels der Novellierung des Einkommensteuergesetzes vorgeschlagen wird, ist die Auflösung der Meldepflicht im Falle, wenn sich das Steuersubjekt entscheidet, die Kursdifferenzen, welche in der Buchhaltung aufgrund eines nicht realisierten Inkassos der Forderungen oder nicht bezahlten Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag entstehen, in die Steuerbemessungsgrundlage nicht einzubeziehen.

Bis jetzt galt, dass wenn sich das Steuersubjekt entschieden hat, diesen Sondervorgang zu nutzen, musste es die Mitteilung über die Nicht-Einbeziehung der Kursdifferenzen in die Steuerbemessungsgrundlage beim Finanzamt einreichen, und zwar noch vor Beginn des jeweiligen Besteuerungszeitraumes. Auch die Beendigung dieses Sondervorgangs war dem Finanzamt mitzuteilen.

Die angeführte Änderung bedeutet, dass wenn das Steuersubjekt feststellt, dass es aufgrund der nicht-realisierten Kursgewinne eine hohe Steuerpflicht erzielt hat, kann es sich auch in der Zeit der Einreichung der Einkommensteuererklärung entscheiden, diese Kursdifferenzen von der Steuerbemessungsgrundlage herauszunehmen.

Im Gegenteil, würde das Steuersubjekt benötigen, die steuerlichen Verluste zu tilgen, wäre es vorteilhaft für ihn, die nicht-realisierten Kursverluste von der Steuerbemessungsgrundlage herauszunehmen.



 **TPA Horwath**

Ing. Peter Ďanovský
peter.danovsky@tpa-horwath.sk
www.tpa-horwath.sk

VERGABERECHT

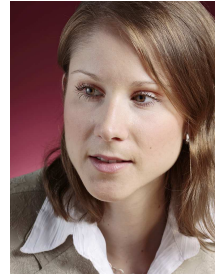
Vertragszusätze - Unzulässigkeit ohne die Genehmigung des Vergabeamtes

Öffentliche Vergabeverfahren führen im Idealfall zum Vertragsabschluss zwischen dem (öffentlichen) Auftraggeber und dem präsumtiven Zuschlagsempfänger. Während der Vertragserfüllung treten häufig unvorhersehbare Umstände auf, welche die nachträgliche Vereinbarung von Vertragszusätzen erforderlich machen. Gemäß § 10a Vergabegesetz (gültig seit 1.7.2013) ist der Abschluss von Vertragszusätzen jedoch unzulässig, bzw. von der Genehmigung des Rates des Vergabeamtes („ÚVO-Rat“) abhängig.

Vertragszusätze, welche das Entgelt erhöhen, dürfen ohne die Genehmigung des ÚVO-Rates nicht abgeschlossen werden. Zwecks Erlangung der Genehmigung sind sowohl der Auftraggeber, als auch der präsumtive Zuschlagsempfänger antragslegitimiert.

Der ÚVO-Rat entscheidet über die Zulässigkeit des Abschlusses eines Vertragszusatzes, welcher das Leistungsentgelt erhöht, nur unter den folgenden Voraussetzungen: Nach Vertragsabschluss ist eine Änderung von Umständen eingetreten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses selbst bei Anwendung der ordnungsgemäßen Sorgfalt nicht vorhersehbar war. Aufgrund dieser Umstandsänderung ist die Vertragserfüllung um das ursprünglich vereinbarte Entgelt oder zu den ursprünglichen Bedingungen nicht zumutbar.

Der ÚVO-Rat hat über den Antrag auf Abschluss des Vertragszusatzes binnen 90 Tagen (gerechnet ab der Zustellung des vollständigen Antrages) zu entscheiden. Die relativ lange Entscheidungsfrist entspricht aber nicht immer der erforderlichen Flexibilität in der Praxis.



WOLF THEISS

Dr. Lubica Páleníková
lubica.palenikova@wolftheiss.com
www.wolftheiss.com

WEIHNACHTS-JOUR FIXE

DER DEUTSCH-SLOWAKISCHEN INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER



Vorweihnachtliches Networkingtreffen
der Mitglieder und Freunde der DSIHK



12. Dezember 2013

um 18.00 Uhr

Restaurant Ciro's, Altstadt Bratislava